

Satzung über die 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Malsch vom 19.06.2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Malsch am 25.07.2023 folgende 4. Änderung der Hauptsatzung vom 19.06.2001 beschlossen:

1. Abschnitt IV. Bürgermeister, § 11 Zuständigkeiten

Neufassung des § 11 Absatz 2, Ziffer 2.3

die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 und Arbeitnehmer mit Entgeltgruppe 1 bis 8 und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Zeit- und Aushilfsverträgen im Rahmen der gesetzlichen bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen. Die Erweiterung und Verkürzung von Arbeitszeiten der Bediensteten, soweit die bisherige Ausgangsbasis um nicht mehr als 50 % verändert werden soll. Dies gilt nicht bei leitenden Bediensteten der Gemeinde gemäß § 39 Absatz 2, Ziffer 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).

2. Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen, die geändert wurden, außer Kraft.

69254 Malsch, den 26.07.2023

Für die Gemeinde Malsch

Tobias Greulich
Bürgermeister



Hinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Malsch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erleichtern, ist in der Regel nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Frauen, Männer und diverse Personen gleichermaßen.